



## Alpine Hüttenausbauförderung

Ziel der Förderung ist die Erhaltung der alpinen Schutzhütteninfrastruktur, um die Erlebbarkeit der alpinen Fauna und Flora sowie den Erholungswert der alpinen Naturlandschaft für BesucherInnen weiterhin zu ermöglichen und die Erholungsreserve mit der dazu gehörigen Bewusstseinsbildung erlebbar zu machen.

### Fördergegenstand:

Fördergegenstand sind Renovierung und Instandhaltung der alpinen Hütteninfrastruktur, insbesondere Investitionen zur Sanierung

- und Nachrüstung von Sicherheitseinrichtungen in alpinen Hütten, wie Fluchtleitern, Beleuchtungen, Feuerschutzeinrichtungen, Stromaggregate, Kommunikationseinrichtungen
- und Nachrüstung Sanitäranlagen
- von Schlafräumen und Küchen
- der Fassaden unter Bedachtnahme des Landschaftsbildes
- und Errichtung von Hüttenaußenbereiche wie Treppen, Vorplätze, Abstellmöglichkeiten
- und Einbau von Türen und Fenster
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen

### Förderintensität:

Die Förderung ist pro Förderwerber mit 100 % der nachweisbaren Nettokosten, jedoch mit einem Betrag in der Höhe von maximal 80.000,00 € pro Jahr gedeckelt. Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Bedeckung erfolgen.

### Nicht Förderbar sind:

Fördergegenstände, die durch andere Förderungen abgedeckt sind, insbesondere

- Biogene Einzelfeuerungsanlagen
- Kleinwasserkraftanlagen
- Solaranlagen
- Wärmepumpen
- Thermische Gebäudesanierung
- Klimaanlage



#### Antragstellung:

Förderformular „Allgemeine Naturschutzförderungen“ (LWLD-N/E-16) mit der Beilage von Rechnungs- und Zahlungsnachweisen bevorzugt in digitaler Form. Stichprobenartige Kontrollen der Maßnahmenumsetzungen durch die Förderstelle.

#### Förderwerber:

Landesleitungen von Alpinvereinen, die Alpinhütten in Oberösterreich erhalten, das sind solche, deren Lage sich über 800 m Seehöhe befindet.

#### Geltungsdauer:

Diese Förderungsrichtlinie wurde von der Oö. Landesregierung am 19.9.2023 beschlossen, ersetzt alle bisherigen Richtlinien zu alpinen Hüttenausbauprogrammen und gilt vorbehaltlich der budgetären Bedeckung bis auf Widerruf.